

## Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Eine frühzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung sowie eine Abkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit sind nach Beantragung möglich, um den besonderen Voraussetzungen von begabten bzw. benachteiligten Auszubildenden Rechnung zu tragen. Die Entscheidung über die gestellten Anträge liegt im Zuständigkeitsgebiet der Kammern und wird nach der Empfehlung des Hauptausschusses des BIBB vom 27.6.2008 getroffen. (...)

Die Kammer hat die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn die Antragsteller glaubhaft machen, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Der Antrag muss gemeinsam vom Auszubildenden und von der oder vom Auszubildenden schriftlich möglichst schon bei Vertragsschluss, spätestens ein Jahr vor Ende der Ausbildungszeit bei der Kammer gestellt werden. Die Abkürzung kann durch die bisherige Ausbildung (allgemeine Hochschulreife, abgeschlossene Berufsausbildung etc.) bis zu zwölf Monaten begründet werden. Im Einzelfall kann die Ausbildungszeit auch wegen eines Lebensalters von mehr als 21 Jahren verkürzt werden. Darüber hinaus können eine einschlägige berufliche Grundbildung, Berufstätigkeit oder Arbeitserfahrung berücksichtigt werden. Die entsprechenden Zeugnisse und Unterlagen tragen zur Glaubhaftigkeit des Antrags bei.

Bei berechtigtem Interesse ist auf gemeinsamen Antrag der oder des Auszubildenden und des Ausbildenden die Ausbildungszeit auch in Form einer täglichen oder wöchentlichen Reduzierung der Arbeitszeit zu kürzen. Als Berechtigung gilt zum Beispiel die Betreuung eines eigenen Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen. Um die Vertrautheit mit den wesentlichen Betriebsabläufen nicht zu gefährden, soll eine wöchentliche Mindestausbildungszeit von 25 Stunden nicht unterstritten werden. Die Teilzeitausbildung führt grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung der kalendarischen Gesamtausbildungsdauer, es sei denn, diese ist erforderlich, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung ist nach Anhörung des Auszubildenden und der Berufsschule möglich, wenn die oder der Auszubildende überdurchschnittliche Leistungen sowohl im Betrieb als auch in allen prüfungsrelevanten Fächern oder Lernfeldern nachweist. Neben dem Zeugnis der Berufsschule sind für den Nachweis das Leistungszeugnis oder eine entsprechende Bescheinigung des ausbildenden Betriebs und die Vorlage der Zwischenprüfungsbescheinigung und des Ausbildungsnachweises erforderlich. Hält die Kammer die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die vorgezogene Prüfung soll nicht mehr als sechs Monate vor dem ursprünglichen Termin stattfinden, andernfalls geht es um eine Abkürzung der Ausbildungszeit. Die Ausbildungsvertragsdauer soll in der Regel Mindestzeiten, insbesondere beim Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe bzw. bei vorzeitiger Zulassung, nicht unterschreiten: die Hälfte der Regelausbildungszeit für zwei- und dreijährige Ausbildungen und 24 Monate für dreieinhalbjährige.

In Ausnahmefällen erweist sich eine Verlängerung der Ausbildungszeit als erforderlich, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Der Antrag ist schriftlich von der oder vom Auszubildenden bei der Kammer zu stellen. Er/sie muss glaubhaft machen, dass eine Verlängerung erforderlich ist. Als Gründe können zum Beispiel erkennbare schwere Mängel in der Ausbildung, längere Ausfallzeiten oder Betreuung des eigenen Kindes ausgeführt werden.